

Erläuterungen zum Meldeformular:

Der Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr.183/2005 verpflichtet die Futtermittelunternehmer, alle ihnen unterstehenden Betriebe mit Angabe ihrer Tätigkeiten der zuständigen Behörde zwecks Registrierung zu melden. Die Meldung kann durch Rücksendung des Meldeformulars in Papierform oder per Fax bzw. Mail an die auf dem Formular angegebenen Adressen erfolgen.

Futtermittelunternehmer sind alle Landwirte, in deren Betrieb Futtermittel von Acker- oder Grünland erzeugt werden, unabhängig davon, ob die Futtermittel im eigenen Betrieb verfüttert werden oder an andere landwirtschaftliche Betriebe bzw. den Handel abgegeben werden. Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind lediglich Kleinerzeuger (bis ca. 5 ha) und Tierhalter, die ausnahmslos verfütterungsfertige Futtermittel zukaufen und ohne weitere Behandlung direkt verfüttern (Alleinfutter), sofern sie nicht auch Futtermittel erzeugen und an Andere abgeben. Die Erzeugung von Futtermitteln ausschließlich für die Verfütterung an Tiere (zur Lebensmittelgewinnung) für den eigenen Bedarf sowie an nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere ist von der Registrierungspflicht ebenfalls ausgenommen.

Im Meldeformular tragen Sie bitte oben links Name und Anschrift des zu registrierenden Betriebes ein. Falls mehrere Betriebe bewirtschaftet werden, ist jeder Betrieb einzeln zu melden. Falls der Betrieb an einer anderen Stelle als der Wohnanschrift betrieben wird, tragen Sie bitte die Anschrift des Betriebs in der rechten Spalte ein. Darunter tragen Sie bitte die Adressen von ausgelagerten Betriebsteilen ein.

Wenn Ihr Betrieb bereits eine Registriernummer hat, tragen Sie diese bitte ganz oben rechts ein.

A _a	Hierunter fällt die Erzeugung von Futtermitteln auf Acker- und Grünland. Ackerbaubetriebe, die ausschließlich Lebensmittel produzieren, sind keine Futtermittelprimärproduzenten. Sie müssen aber bedenken, dass mit der Abgabe von nicht vermarktungsfähigen Lebensmitteln zur Verfütterung (kleine Kartoffeln, Futtergetreide bei Nichterfüllen von Qualitätskriterien usw.) die Eigenschaft der Futtermittelprimärproduktion erfüllt wird und damit die Registrierungspflicht eintritt.
A _b	Der Begriff Mischen umfasst sowohl das Mischen von Einzelfuttermitteln und anderen Komponenten zur Herstellung eines Mischfuttermittels.
A _c	Wer Futtermittelzusatzstoffe in reiner Form in seinem Betrieb verwendet (z. B. Vitamine für das Tränkwasser, Säuren zur Konservierung, Harnstoff oder Vormischungen mit Futtermittelzusatzstoffen), hat diese Tätigkeit anzukreuzen. Die Verwendung von Mineralfuttermitteln einschließlich Futterkalk, Ergänzungsfuttermitteln oder Silierhilfsmitteln ist hier nicht gemeint.
A _d	Hier ist das Einmischen von z.B. Kokzidiostatika, Histomonostatika und Vormischungen mit solchen Stoffen (zootechnische Zusatzstoffe) gemeint. Hierfür ist zusätzlich eine Zulassung zu beantragen. Hierunter fällt nicht die Verwendung von Mischfuttermitteln zur direkten Verfütterung, welche Kokzidiostatika o. ä. enthalten.
A _e	Hier ist der Einsatz von Arzneifuttermitteln im eigenen Tierbestand zu verstehen, welche über einen zugelassenen Betrieb bezogen und tierärztlich verschrieben wurden.
D	Hiermit ist der Betrieb von Trocknungsanlagen gemeint, welche die Verbrennungsgase direkt auf das Trocknungsgut blasen (direkte Trocknung) und zur Trocknung von Grünfutter, Lebensmittel und Lebensmittelresten zur Herstellung von Futtermitteln geeignet sind. Für den Betrieb dieser Anlagen ist zusätzlich eine Zulassung zu beantragen.

Die Registerdaten werden elektronisch gespeichert und veröffentlicht.